

FGB auf Vermögen Dritter keine Anwendung finden können.

Wenn auch das Oberste Gericht in dieser Entscheidung aus gegebener Veranlassung darauf hinweist, daß sich daraus unter gewissen Voraussetzungen bei Auflösung der Ehe Vor- oder Nachteile vermögensrechtlicher Art für die Ehegatten ergeben können, und in solchen Fällen nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände eine „angemessene Ausgleichung“ für zulässig hält, so ergibt sich doch unmißverständlich aus seinen Ausführungen, daß es sich hier nicht um einen selbständigen Anspruch einer Partei handeln kann, sondern die „angemessene Ausgleichung“ im Zusammenhang mit der Ehelösung, der Regelung des Nutzungsrechts an der AWG-Wohnung sowie der Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens bzw. bei der Rückzahlung eines AWG-Anteils gefunden werden muß. Deshalb orientiert das Oberste Gericht in erster Linie darauf, daß die angemessene Ausgleichung „vor allem bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens durch Festlegung ungleicher Anteile i. S. von § 39 Abs. 2 FGB erfolgen“ kann, weil insoweit das Gesetz Ermessens- und Billigkeitserwägungen Raum gibt. Nur wenn dies „ausnahmsweise nicht möglich“ ist, darf auch die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags erwogen werden. Für diesen Fall führt das Oberste Gericht aber eine Reihe von besonders zu beachtenden Umständen an, die deutlich machen, daß eine solche „angemessene Ausgleichung“ nur im Zusammenhang mit der Ehescheidung und der Regelung der vermögensrechtlichen Nebenansprüche erfolgen kann. Liegt aber — wie in diesem Fall — bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung auch hinsichtlich der Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens der Parteien i. S. des § 39 FGB vor, dann ist nach Überzeugung des Senats für eine „angemessene Ausgleichung“ im Wege einer weiteren Klage kein Raum, weil es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt.

Abgesehen von den vorstehenden Ausführungen und unter der Voraussetzung, daß eine selbständige Geltendmachung des Anspruchs jetzt noch möglich wäre, wäre er dennoch nicht begründet gewesen. Der Kläger selbst hat im Vorprozeß ausgeführt, daß die Eigenleistungen für die AWG etwa zur Hälfte von ihm und zur Hälfte von der Verklagten und Dritten (insbesondere ihrem Vater) erbracht worden seien. Er hat sie also nicht allein erbracht, so daß nicht davon ausgegangen werden könnte, daß dem Kläger ein besonderer Nachteil vermögensrechtlicher Art entstanden ist. Die Benachteiligung liegt vielmehr im Rahmen üblicher Folgen, wie sie in vielen Fällen die Ehescheidung und die daraus resultierende Regelung der Nebenansprüche mit sich bringt. Des weiteren wäre auch zu berücksichtigen gewesen, daß der Verklagten das Erziehungsrecht für das gemeinsame Kind übertragen worden ist, so daß auch das Kind den Vorteil mitgenießt, in der AWG-Wohnung zu verbleiben. Es hätte auch gerechtfertigt sein können, bei der Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens zwischen den Ehegatten unter Berücksichtigung der Erziehungsrechtsregelung u. U. zugunsten des Erziehungsberechtigten, der im vorliegenden Falle zudem der wirtschaftlich Schwächere war, ungleiche Anteile i. S. des § 39 Abs. 2 FGB festzulegen, was nach dem Vorprozeßurteil nicht der Fall war. Unter Berücksichtigung aller nach der Entscheidung des Obersten Gerichts bei einer „angemessenen Ausgleichung“ zu beachtenden Umstände wäre es also auch aus diesen Gründen nicht gerechtfertigt, die Verklagte nunmehr noch zu einer Zahlung von 550 M zu verurteilen.

Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Inhalt

Seite

Prof. Dr. Gerhard R i e g e :

Verträge zur Beseitigung und Verhinderung doppelter Staatsbürgerschaft..... 309

Prof. Dr. sc. Anita G r a n d k e :

Festigung der Gleichberechtigung und Förderung bewußter Elternschaft (Zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft)..... 313

Dr. sc. Siegfried S c h n a b l :

Wie können Störungen in der Intimsphäre der Ehegatten aufgeklärt werden?..... 319

Dr. Rudolf B i e b l / Ilse H o l t z b e c h e r / Dr. Rolf S c h r ö d e r :

Probleme der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Sexualstrafaten..... 322

Recht und Justiz im Imperialismus

Dr. Peter P r z y b y l s k i :

Rauschgiftkriminalität und die Krise der imperialistischen Gesellschaft (Schluß)..... 327

Informationen..... 333

Rechtsprechung

S t r a f r e c h t

Oberstes Gericht:

Krankheitswertige Fehlentwicklung des Täters und Strafzumessung..... 334

BG Leipzig:

Zur Strafzumessung bei vorsätzlichen Körperverletzungen unter Alkoholmißbrauch..... 335

BG Neubrandenburg:

Zum Tatbestandsmerkmal „wiederholt mit großer Intensität“ des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB..... 336

BG Gera:

Zur Bemessung einer Geldstrafe bei Diebstahl gesellschaftlichen Eigentums..... 337

F a m i l i e n r e c h t

Oberstes Gericht:

Zur Frage der gerichtlichen Prüfung und Beurteilung des Sachvorbringens im Falle der erneuten Scheidungsklage nach Klagabweisung vor Ablauf eines Jahres..... 338

BG Leipzig:

Zur Frage der Voraussetzungen, unter denen die in den unteilbaren Fonds der AWG eingegangenen Eigenleistungen des Ehegatten, der die Ehwohnung nicht erhält, ausgeglichen werden können 3 3 9